

VG Bremen

Urteil vom 27.4.2009

Tenor

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen den Widerruf seiner Asylenerkennung.

Der am ... geborene Kläger ist Kosovo-Albaner islamischer Religionszugehörigkeit. Ob er nach dem seit 15. Juni 2008 geltenden Staatsangehörigkeitsgesetz des Kosovo (vgl. [http://www.assembly-kosova.org/common/docs/ligjet/2008\\_03-L034\\_en.pdf](http://www.assembly-kosova.org/common/docs/ligjet/2008_03-L034_en.pdf), in englischer Sprache) zwischenzeitlich auch die kosovarische Staatsangehörigkeit besitzt, ist offen.

Der Kläger war mit Bescheid vom 25. April 1994 als Asylberechtigter anerkannt worden. Mit Verfügung vom 25. Juli 2008 leitete das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge („Bundesamt“) ein Widerrufsverfahren ein und teilte dem Kläger mit Anschreiben vom 28. Juli 2008 den beabsichtigten Widerruf seiner Asylenerkennung mit. Mit Bescheid vom 11. September 2008 widerrief das Bundesamt die Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter sowie die im Bescheid vom 25. April 1994 getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des AuslG vorlägen und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthaltsgG nicht vorlägen. Zur Begründung wurde angeführt, die Anerkennung als Asylberechtigter habe im Wesentlichen auf der Feststellung beruht, dass der Kläger zur Volksgruppe der Albaner gehöre und für diesen Personenkreis die Voraussetzungen für eine Gruppenverfolgung durch den serbischen Staat vorliegen. Die Voraussetzungen für die Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung von Abschiebungsverboten lägen nicht mehr vor, weil sich die erforderliche Prognose drohender politischer

Verfolgung nicht mehr treffen lasse. Allein aufgrund seiner albanischen Volkszugehörigkeit habe der Kläger im Kosovo politische Verfolgung durch staatliche Maßnahmen nicht zu befürchten.

Der Kläger hat am 24. September 2008 Klage erhoben. Er trägt vor, ihm drohe weiterhin bei Rückkehr in seine Heimat politische Verfolgung. Die Voraussetzungen eines Widerrufs seien nicht gegeben.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 11.09.2008, zugestellt am 12.09.2008, aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf die angefochtene Entscheidung.

Die Kammer hat den Rechtsstreit durch Beschluss vom 13. Februar 2009 auf die Einzelrichterin übertragen.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Schriftsätze der Beteiligten sowie auf die beigezogene Akte des Bundesamtes (5327625-150) verwiesen. Weiter wird verwiesen auf die Erkenntnismittel, die zum Gegenstand des Verfahrens gemacht worden sind.

Entscheidungsgründe

I.

Die Entscheidung ergeht gemäß § 6 Abs. 1 VwGO durch die Einzelrichterin, da dieser der Rechtsstreit durch Beschluss der Kammer vom 13. Februar 2009 zur Entscheidung übertragen worden ist.

II.

Eine Entscheidung in der Sache kann ergehen, obwohl der Kläger zur mündlichen Verhandlung nicht erschienen ist. Der Kläger ist mit der Ladung darauf hingewiesen worden, dass bei einem Ausbleiben auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann (§ 102 Abs. 2 VwGO).

III.

Die Klage hat keinen Erfolg. Sie ist zulässig, aber unbegründet. Der angefochtene Bescheid ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten, denn der Widerruf der Anerkennung der Kläger als Asylberechtigte im Bescheid des Bundesamtes vom 11. September 2008 ist

rechtmäßig (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO) und der Kläger hat keinen Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG (§ 113 Abs. 5 VwGO).

### III.1.

Nach § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ist in Streitigkeiten nach dem AsylVfG auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung abzustellen. Damit sind vorliegend das AufenthG und das AsylVfG jeweils geltenden Fassung maßgebend.

### III.2.

Das Widerrufsverfahren ist formell ordnungsgemäß durchgeführt worden. Die Formvorschrift des § 73 Abs. 4 AsylVfG wurde eingehalten, insbesondere wurde der Kläger vor der Entscheidung formgerecht zum beabsichtigten Widerruf gehört.

### III.3.

Rechtsgrundlage für den Widerruf ist § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG. Danach ist die Anerkennung als Asylberechtigter ebenso wie die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, gemäß § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert haben, dass bei einer Rückkehr des Ausländers in den Herkunftsstaat eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist und nicht aus anderen Gründen erneut Verfolgung droht. Die asylrelevante Verfolgungsgefahr muss objektiv entfallen sein und die Verhältnisse im Heimatland müssen sich nachträglich derart geändert haben, dass jedenfalls im Zeitpunkt des Widerrufs die Gefahr politischer Verfolgung nicht mehr besteht. Auf die Frage, ob der Asylbewerber zu Recht anerkannt worden ist, kommt es nicht an (vgl. BVerwG, Urt. v. 25.08.2004, Az. 1 C 22.03 u. Beschl. v. 27.07.1997, Az. 9 B 280/97). Ebenso wenig ist es entscheidungserheblich, ob der Widerruf „unverzüglich“ erfolgt ist, da die Pflicht zum unverzüglichen Widerruf der Anerkennung als Asylberechtigter allein dem öffentlichen Interesse an der alsbaldigen Beseitigung einer dem Ausländer nicht (mehr) zustehenden Rechtsposition dient (vgl. BVerwG, Beschl. v. 27.07.1997, a. a. O.).

Asylrelevante Verfolgungsmaßnahmen sind solche, die eine unmittelbare Gefahr für Leib, Leben oder die persönliche Freiheit beinhalten oder zu Beeinträchtigungen anderer Rechtspositionen führen, wenn diese nach ihrer Intensität und Schwere die Menschenwürde verletzen und über das hinausgehen, was die Bewohner des Heimatstaates aufgrund des dort herrschenden Systems allgemein hinzunehmen haben (vgl. BVerfG, Beschl. v. 02.07.1980, Az. 1 BvR 147/80, 1 BvR 181/80, 1 BvR 182/80). Politische Verfolgung liegt vor, wenn dem Einzelnen in Anknüpfung an asylrelevante Merkmale gezielt Rechtsverletzungen zugefügt werden, die ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen. Ob ein spezifisch an

asylerbliche Maßnahmen anknüpfende Verfolgungsrichtung vorliegt, ist anhand ihres inhaltlichen Charakters nach der objektiv erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme selbst zu beurteilen, nicht nach den subjektiven Gründen und Motiven, die den Verfolgenden dabei leiten (vgl. BVerfG, Beschl. v. 10.07.1989, Az. 1 BvR 502/86, 2 BvR 1000/86, 2 BvR 961/86).

Bei einem bereits in der Vergangenheit von Verfolgungsmaßnahmen Betroffenen ist der herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab der hinreichenden Sicherheit für die Verfolgungsprognose anzulegen. Ihm ist die Rückkehr in den Verfolgungsstaat grundsätzlich nur dann zuzumuten, wenn erneute Nachstellungen ausgeschlossen erscheinen (vgl. BVerwG, Urt. v. 31.03.1981, a. a. O.). Dies ist nicht der Fall, wenn an der Sicherheit des Asylbewerbers vor abermals einsetzender Verfolgung bei Rückkehr in den Heimatstaat ernsthafte Zweifel vorhanden sind, wenn also Anhaltspunkte vorliegen, die die Möglichkeit abermals einsetzender Verfolgung als nicht ganz entfernt erscheinen lassen (vgl. BVerwG, Urt. v. 20.11.1990, Az. 9 C 72/90). Die Nachweiserleichterung für Vorverfolgte kommt dem Asylbewerber solange zugute, als ein innerer Zusammenhang zwischen erlittener Verfolgung und dem Asylbegehren besteht. Dieser Zusammenhang ist aufgehoben, wenn die geltend gemachte Verfolgung keinerlei Verknüpfung mehr zu der früher erlittenen aufweist oder wenn die frühere Verfolgung ohne Einfluss auf den späteren Entschluss zum Verlassen des Heimatstaates gewesen ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 26.03.1985, Az. 9 C 107/84).

Eine den Prognosemaßstab herabsetzende Vorverfolgung kann sich nicht nur aus dem individuellen Verfolgungsschicksal, sondern auch aus einer gruppengerichteten Verfolgungssituation ergeben. Sie knüpft an die Zugehörigkeit zu einer nach ihrer Abstammung, ihrem Glauben, ihrer politischen Überzeugung oder nach sonstigen Gesichtspunkten abgrenzbaren Gruppe an und setzt voraus, dass die Gruppenmitglieder Rechtsgutsbeeinträchtigungen erfahren, wegen derer Intensität und Häufigkeit jedes einzelne Gruppenmitglied befürchten muss, selbst alsbald Opfer einer solchen Verfolgungsmaßnahme zu werden. Ist der Asylsuchende von landesweiter Gruppenverfolgung betroffen, so kommt eine Anerkennung als Asylberechtigter regelmäßig in Betracht. Ergibt sich jedoch eine lediglich regionale Verfolgungsgefahr, so bedarf es der weiteren Feststellung, dass der Asylsuchende landesweit in einer ausweglosen Lage war. Hinsichtlich der Sicherheit vor politischer Verfolgung in anderen Landesteilen ist sowohl bei der Rückschau als auch bei der Prognose für die Rückkehr der herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab anzulegen, mithin muss der Asylsuchende in den anderen Landesteilen hinreichend sicher vor politischer Verfolgung sein (vgl. BVerfG, Beschl. v. 10.07.1989, a. a. O.; Urt. v. 16.02.1993, Az. 9 C 31/92). Eine vergleichbare Besserstellung auch hinsichtlich der verfolgungsunabhängigen Nachteile und Gefahren, die mit einem Ausweichen innerhalb des Heimatstaates möglicherweise verbunden sind, ist nicht geboten (vgl. BVerfG, Beschl. v. 10.07.1989, a. a. O.).

Unter Beachtung dieser Grundsätze hat das Gericht gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung zu entscheiden. Ist es danach von der Wahrheit des vorgebrachten Schicksals überzeugt – wenn es hierauf ankommt –, dann ist bei insoweit ablehnendem Bescheid auf Verpflichtung zur Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG zu erkennen, im anderen Falle ist die Klage abzuweisen. Die bloße Wahrscheinlichkeit eines vorgetragenen Asylsachverhalts reicht für die Asylanerkennung nicht

aus (vgl. BVerwG, Beschl. v. 21.07.1989, Az. 9 B 239/89). Dies gilt entsprechend für die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG. Für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG vorliegt, sind Art. 4 Abs. 4 sowie die Art. 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates der EU vom 29.04.2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Qualifikationsrichtlinie – Abl. EU Nr. L 304 S. 12) ergänzend anzuwenden, vgl. § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG.

Nach diesen Grundsätzen ist der Widerruf rechtlich nicht zu beanstanden, denn der Kläger hat keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG in Bezug auf den Kosovo. Eine unmittelbare oder mittelbare staatliche Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Albaner im Falle einer Rückkehr des Klägers in den Kosovo kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die für die Anerkennung als Asylberechtigter maßgeblichen Verhältnisse haben sich seit der Asylenerkennung durch das Bundesamt mit Bescheiden vom 25. April 1994 erheblich geändert. Der Kläger kann eine Anerkennung als Asylberechtigter nicht mehr beanspruchen. Ethnische Albaner im Kosovo sind auf absehbare Zeit hinreichend sicher vor einer von der serbischen Regierung ausgehenden oder dieser zurechenbaren Verfolgung, denn die Organe des früheren jugoslawischen Staates haben im Juni 1999 im Kosovo die effektive Staatsgewalt, die eine politische Verfolgung der dort lebenden Bevölkerung ermöglichen könnte, verloren (vgl. die einhellige obergerichtliche Rspr.: Hess. VGH, Beschl. v. 26.02.2003, Az. 7 UE 847/01.A; Thür. OVG, Urt. v. 25.04.2002, Az. 3 KO 264/01; OVG NW, Beschl. v. 04.07.2002, Az. 14 A 891/02.A; Nds. OVG, Beschl. v. 21.02.2002, Az. 8 LB 13/02; VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 16.03.2000, Az. A 14 S 2443/98; OVG Rheinl.-Pf., Urt. v. 08.12.1999, Az. 7 A 12268/95.OVG; Bay. VGH, Beschl. v. 12.11.1999, Az. 19 B 96.32064; Saarl. OVG, Urt. v. 20.09.1999, Az. 3 R 29/99; Brandb. OVG, Beschl. v. 24.06.1999, Az. 4 A 157/96.A). Der Verweis des Klägers auf „die Kritik der UNHCR hinsichtlich der Widerrufspraxis der Beklagten in ähnlich gelagerten Fällen“ ist unsubstantiiert und nicht geeignet, eine politische Verfolgung des Klägers in Kosovo glaubhaft zu machen.

Von einem Widerruf war auch nicht abzusehen. Zwar gibt es in § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG eine entsprechende Aufforderung, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt. Im Falle des Klägers, dessen Asylenerkennung allein auf seiner albanischen Volkszugehörigkeit beruhte, sind jedoch solche Gründe weder vorgetragen noch ersichtlich.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

V.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11 ZPO.

## Beschluss

Der Gegenstandswert wird zum Zwecke der Kostenberechnung gemäß § 30 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) auf 3.000,00 Euro festgesetzt.

## Hinweis

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.